

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28656, 19/29642, 19/29843 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

**Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Dr. André Berghegger,
Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Meyer, Dr. Gesine Lötzsch und
Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Körperschaftsteuerrecht zu modernisieren.

Das Artikelgesetz enthält folgende Maßnahmen:

- Schaffung der Voraussetzungen für eine noch weitergehende Angleichung der Besteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften durch Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer (§ 1a KStG)
- Globalisierung der für die Umwandlung von Körperschaften maßgeblichen Teile des Umwandlungssteuergesetzes (§ 1 UmwStG, § 12 Absatz 2 und 3 KStG)
- Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (§ 8b Absatz 3 KStG)
- Ersatz der Ausgleichsposten bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen durch die sog. Einlagelösung (§§ 14 und 27 KStG)
- Folgeanpassung der grunderwerbsteuerlichen, bewertungsrechtlichen und erbschaftsteuer- und schenkungsteuerrechtlichen Vorschriften an die Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften (§§ 5 und 6 GrEStG, § 97 BewG, §§ 13a, 13b ErbStG).

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung *	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 470	- 420	- 500	- 490	- 455	- 410
Bund	- 168	- 155	- 184	- 179	- 160	- 138
Länder	- 150	- 138	- 164	- 154	- 143	- 120
Gemeinden	- 152	- 127	- 152	- 157	- 152	- 152

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	- 80
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	+ 100

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben führt zu einem „Out“ i. S. d. „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	- 66
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	+ 133

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss für vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Dennis Rohde

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Dr. Birgit Malsack-Winkemann

Berichterstatterin

Christoph Meyer

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

